

SICHERUNG VON ARBEITSSTELLEN

Mehr Sicherheit und Qualität an Arbeitsstellen

Wolfgang Schulte

... bei der Gestaltung von Absperrereinrichtungen

Absperrungen einer Arbeitsstelle werden gemäß RSA [1] wie folgt gestaltet (Bild 1):

- Im Fahrzeug-Verkehrsraum Leitbaken oder Absperrschranken (RSA B, 2.4.0 (6)).
- Im Geh- und Radwegbereich nur Absperrschranken (RSA B, 2.4.0 (6)).
- Auf oder neben Gehwegen im Bereich von Aufgrabungen und Notwegen sowie in Fußgängerbereichen und -zonen zusätzlich eine Blindentastleiste (RSA A, 3.1.1 (6)).
- Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer im Bereich von Schachtzugängen oder ähnlich kleinflächigen Öffnungen in Geh- und Radwegen mobile Absturzsicherungen (RSA B, 3.2).

Dazu werden in den ZTV-SA [2] zusätzliche Vorgaben gemacht: ZTV-SA 5.10.5 Mobile Absturzsicherung

(1) Eine mobile Absturzsicherung zum Schutz für Fußgänger gegen Absturz besteht aus einer beweglichen Rahmenkonstruktion ... sowie ... einer Absperrschranke von 100 oder 250 mm Höhe ... und einer Tastleiste von 100 ...

Die so geforderten mobilen Absturzsicherungen ragen oder stehen logischerweise dann auch im Fahrzeug-Verkehrsraum (Bild 2). Genutzt werden

diese „mobilen Absturzsicherungen“ jedoch auch generell, ohne dass jemand diesen Verstoß gegen die jeweilige verkehrsrechtliche Anordnung verfolgt. So wie in den Regelplänen der RSA und in den meisten Anordnungen werden die Absperrungen für den Fahrzeug-Verkehrsraum ohne Blindentastleiste dargestellt. Dies widerspricht § 45 Abs. 6. StVO Urteil [3]: Verkehrsbeschränkungen durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen kann grundsätzlich nur die zuständige Behörde anordnen. Der Bauunternehmer darf die Anordnungen nur durchführen und dabei nicht von ihnen abweichen, sonst sind sie nichtig, auch wenn sie als sachgerecht erscheinen können.

Diese praxisingerechte Duldung ist vertretbar, wenn die retroreflektierende Wirkung der Blindentastleisten im Verkehrsraum bei Nacht berücksichtigt wird (z.B. Bild 4 rechts).

Seit 2004 bietet nun ein Unternehmen eine „mobile Absturzsicherung“ aus Kunststoff an (Bild 3 links). Leider verbindet es die eindeutigen Vorteile der



Bild 2: Mobile Absturzsicherung im Straßenraum

leichteren und besser handhabbaren Konstruktion, die zudem mit einem geringeren Verletzungsrisiko für die Arbeiter verbunden ist, mit einem Verstoß gegen die vorhandene Regeln. Im Glauben, einen Beitrag zu mehr Verkehrssicherheit unter Berufung auf § 823 BGB (Schadenersatzpflicht) zu leisten, wird die Einrichtung gelb eingefärbt.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und auch der Autor haben sich von Anbeginn gegen diese farbliche Gestaltung ausgesprochen, da sie gegen StVO, VwV-StVO und TL [4] verstößt:

StVO § 33 StVO

(2) Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. ...

VwV-StVO zu § 33 zu Absatz 2 I. Schon bei nur oberflächlicher Betrachtung darf eine Einrichtung nicht den Eindruck erwecken, daß es sich um ... eine amtliche Verkehrseinrichtung handelt. Verwechselbar ist eine Einrichtung auch dann, wenn (nur) andere Farben gewählt werden.

TL-Absperrschranken

2.1.1 Bild und Abmessungen ...

Die Farben müssen DIN 6171 Teil 1 entsprechen. Die Rückseiten von Absperrschranken sind in der Farbe Grau zu lackieren oder einzufärben. Konstruktive Teile, wie Rahmen, sollen ebenfalls grau ... sein.

Diese Vorgabe findet sich nun auch in den aktuellen VwV-StVO:

VwV-StVO Zu den §§ 39 bis 43 III.

8 ... Pfosten, Rahmen und Schildrückseiten sollen grau sein

Die Missachtung ist zudem ordnungswidrig:



Bild 1: Absperrung im Fahrzeug-Verkehrsraum (links) sowie Fuß- und Gehwegbereich (rechts)

Verfasseranschrift:
Ltd. RDir. a.D. Dr.-Ing. W. Schulte,
Falltorstraße 5,
D-51429 Bergisch Gladbach,
dr-schulte@gmx.de



Bild 3: Mobile Absturzicherung in Gelb, Grau und Rot



Bild 4: Dieselbe Absturzicherung bei Tag und Nacht



Bild 5: Mobile Absturzicherung aus Kunststoff in Grau



Bild 6: „Kurvengitter“

§ 49 Abs. 1 Nr. 28 StVO Ordnungswidrig im Sinne des § 24 StVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über Verkehrsbeeinträchtigungen nach § 33 verstößt).

Hierdurch legt der Regelsetzer fest, wie § 823 BGB und damit die Verkehrssicherungspflicht erfüllt wird. Niemand kann und muss somit höhere Anforderungen bei der Arbeitsstellensicherung erfüllen.

Urteil [5] Es bedarf auch nur solcher Sicherungsmaßnahmen, die ein verständiger, umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor nicht fern liegenden Schä-

den zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zumutbar sind. (BGH VersR 64 746)

Die Konkurrenz griff die Idee auf und gestaltete das Rahmensystem zunächst in Rot, später fast ausschließlich in Weiß (Bild 3). Bei einem Hersteller kann diese Einrichtung bis heute auch in anderen Farben bestellt werden, sodass „Absturzicherungen“ auch in Orange und Blau auftauchten. Für Unternehmen, die diese Einrichtungen bestellen, sind dann Aussagen wie „entspricht den Vorschriften der ZTV-SA“ oder „entspricht den TL der BAST sowie der RSA 95“ gänzlich verwirrend. Gemäß den einschlägigen Re-

gelwerken ist dies eben hinsichtlich der Farbigkeit schlicht nicht zutreffend.

Es wird dabei zudem übersehen, dass die Vorgaben der StVO/VwV-StVO einer grauen Rahmenfarbe grundsätzlich keiner Änderung bedürfen (Bild 5 links):

- Für Fußgänger und Radfahrer sind die Absperrschranken Hindernis genug.
- funktionalen Absturzverhinderung ist keine Farbe erforderlich.

Zudem erscheint bei Nacht bei einem höheren Gefährdungspotential alles Farbige ohnehin nur in Grautönen (Bild 4 rechts).

- Im Fahrzeug-Verkehrsraum sind für Längsabsperren bereits Leitbaken vorgeschrie-

ben, so dass weitere farbige Markierungen nicht erforderlich sind.

- Insbesondere ist eine Grundsatzproblematik zu beachten: Der Verkehrsteilnehmer muss in wenigen Augenblicken entscheiden, dass und wie er einer Anweisung, die ihm eine Verkehrseinrichtung gibt, zu folgen hat. Dies beruht zu einem großen Teil auch auf der Einheitlichkeit gleichartiger Verkehrseinrichtungen und damit auf deren Wiedererkennungswert. Im Zuge der Fortentwicklung kann über andersfarbige Absturzicherungen diskutiert werden. Verwendet werden sollte (und darf gemäß Regelwerk) jedoch nur das, was auch offiziell eingeführt ist, um eben diese Einheitlichkeit und das automatische Vertrauen des Verkehrsteilnehmers in die ihm gegebene Weisung zu wahren.

In der Folge der Duldung der regelwidrigen Gestaltung darf es dann nicht verwundern, wenn weitere „bessere“ Lösungen angeboten werden (Bild 6). Diese Einrichtung hat sich vom Regelwerk und darauf basierenden verkehrsrechtlichen Anordnungen endgültig entfernt. Sie kann auch nicht hilfsweise als Verkehrszeichen 625 (Kurventafel) verstanden werden, da hierfür weiße Zwischenflächen erforderlich wären. ■

¹ Bundesministerium für Verkehr, Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA), Ausgabe 1995

² Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen (ZTV-SA), Köln, Ausgabe 1997

³ OLG Zweibrücken, Verkehrsrechtssammlung Band 51, S. 138

⁴ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken, Köln, Ausgabe 1997

⁵ BGH Versicherungsrecht 1964, S. 746